jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/12 8Ob539/87, 8Ob550/87, 6Ob732/87, 4Ob542/88, 4Ob543/88, 6Ob606/89 (6Ob607/89, 6Ob608

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.03.1987

Norm

AußStrG §14 D1b
AußStrG §14 D1d5
AußStrG §16 BIII2c
AußStrG §236

Rechtssatz

§ 236 AußStrG verlangt als einzige materiellrechtliche Voraussetzung für die amtswegige Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Unter welchen konkreten Umständen im Einzelfall das Vorliegen solcher begründeter Anhaltspunkte anzunehmen ist, wird im Gesetz nicht geregelt. Die Rechtsansicht des Rekursgerichtes, daß unter den im vorliegenden Einzelfall gegebenen Umständen begründete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit der Bestellung eines Sachwalters für den Betroffenen gegeben seien, kann daher auch nicht offenbar gesetzwidrig im Sinne des § 16 Abs 1 AußStrG sein.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 539/87
  Entscheidungstext OGH 12.03.1987 8 Ob 539/87
- 8 Ob 550/87
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 8 Ob 550/87
  Auch
- 6 Ob 732/87
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 732/87
  Auch
- 4 Ob 542/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 542/88
- 4 Ob 543/88
  Entscheidungstext OGH 10.05.1988 4 Ob 543/88
- 6 Ob 606/89

Entscheidungstext OGH 15.06.1989 6 Ob 606/89

- 6 Ob 195/98i
  Entscheidungstext OGH 16.07.1998 6 Ob 195/98i
  nur: § 236 AußStrG verlangt als einzige materiellrechtliche Voraussetzung das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. (T1)
- 10 Ob 97/00p
  Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 Ob 97/00p
  Auch; nur: § 236 AußStrG verlangt als einzige materiellrechtliche Voraussetzung für die amtswegige Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. Unter welchen konkreten Umständen im Einzelfall das Vorliegen solcher begründeter Anhaltspunkte anzunehmen ist, wird im Gesetz nicht geregelt. (T2)
- 6 Ob 112/02t
  Entscheidungstext OGH 16.05.2002 6 Ob 112/02t
  nur T2
- 3 Ob 57/02g
  Entscheidungstext OGH 27.06.2002 3 Ob 57/02g
  nur T2
- 7 Ob 200/03t
  Entscheidungstext OGH 15.10.2003 7 Ob 200/03t
  Auch
- 8 Ob 68/04i
  Entscheidungstext OGH 16.07.2004 8 Ob 68/04i
  Auch
- 3 Ob 172/04x
  Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 172/04x
  nur: § 236 AußStrG verlangt als einzige materiellrechtliche Voraussetzung für die amtswegige Einleitung des Verfahrens über die Bestellung eines Sachwalters für eine behinderte Person das Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme. (T3); Beisatz: Dabei hängt die Lösung der Frage, ob ein solches Verfahren einzuleiten ist, ganz von den singulären Umständen des jeweiligen Falls ab. (T4)
- 4 Ob 107/05x
  Entscheidungstext OGH 14.06.2005 4 Ob 107/05x
  Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0087101

Dokumentnummer

JJR_19870312_OGH0002_0080OB00539_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at